

## **Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für die Freie- und Hansestadt Hamburg**

**Die in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, Hamburg, zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:**

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.,
- Caritasverband für Hamburg e.V.,
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e. V.,
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e. V.,
- Diakonisches Werk, Landesverband der Inneren Mission Hamburg, e. V.,
- Jüdische Gemeinde, Hamburg

**die Zusammenschlüsse privatwirtschaftlicher Unternehmen:**

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Hamburg
- Zentralverband Hamburger Pflegedienste e. V., Hamburg

**handelnd als Vereinigungen der Träger der Einrichtungen bzw. Dienste auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder**

und die

- Freie- und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz **als überörtlicher Träger der Sozialhilfe**

schließen nachfolgenden Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 SGB XII:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Präambel**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Gegenstand und Grundlagen
- § 2 Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII

#### **II. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung (Leistungsvereinbarung)**

- § 3 Leistungsmerkmale
- § 4 Sächliche Ausstattung und Personalbemessung

#### **III. Pauschalen und Beträge für einzelne Leistungsbereiche (Vergütungsvereinbarung)**

- § 5 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung
- § 6 Vergütungsbestandteile
- § 7 Kalkulationsgrundlagen

#### **IV. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)**

- § 8 Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 9 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

### **Anlagen zum Landesrahmenvertrag**

- Anlage 1: Allgemeine Verfahrensvereinbarung
- Anlage 1.1: Strukturblatt
- Anlage 2: System der Leistungsdarstellung
- Anlage 3: Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und –beträgen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu Grunde zu legenden Kostenarten und –bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2 SGB XII
- Anlage 3.1: Abgrenzung der Kostenarten – Kalkulationsblatt Einzelverhandlung
- Anlage 3.2: Kalkulationsblatt zur Anpassung der Vergütungen
- Anlage 4: Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 SGB XII sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen
- Anlage 4.1: Kalkulationsblatt Bedarfsgruppen stationäres Wohnen für geistig-, körperlich- und sinnesbehinderte Menschen
- Anlage 4.2: Kalkulationsblatt Bedarfsgruppen stationäres und Ambulant Betreutes Wohnen für seelisch behinderte Menschen
- Anlage 5: Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile nach § 41 SGB IX
- Anlage 6: Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

## Präambel

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vertragspartner darauf hinwirken, dass im Sinne von § 17 SGB I

- jede/r Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält;
- die zur Ausführung der Sozialhilfeleistungen erforderlichen sozialen Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen;
- der Zugang der Leistungsberechtigten zu den Sozialleistungen möglichst einfach und unbürokratisch gestaltet wird und
- gemeinsam mit den Zusammenschlüssen der behinderten Menschen Regelungen getroffen werden, die ein großes Maß an Transparenz im Leistungsgeschehen herstellen.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich dazu bestimmt, die Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung bzw. Dienst zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe auszurichten:

- Durch die Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass die Leistung an die Leistungsberechtigten den Grundsätzen des Zweiten Kapitels, Erster Abschnitt SGB XII entspricht.
- Die Vereinbarungen beziehen sich nur auf diejenigen Leistungen, die der Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe nach § 27 Abs. 3 SGB XII und nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII sowie für die Leistungen der Teilhabe nach SGB IX sicherzustellen hat.
- Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen bzw. Dienste bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

# I. Allgemeines

## § 1 Gegenstand und Grundlagen

- (1) Der Landesrahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII über die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe in und durch Einrichtungen bzw. Diensten gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII. Einrichtungen bzw. Dienste im Sinne des Vertrages erbringen ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB XII und nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII.
- (2) Eine Einrichtung bzw. ein Dienst ist die auf eine gewisse Dauer angelegte, organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sachlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen. Hierzu zählen alle Einrichtungen bzw. Dienste, sofern sie nicht nur in Ausnahmefällen Leistungen der Sozialhilfe erbringen. Ein gleichartiges Angebot eines Trägers mit dezentralen Strukturen kann als eine Einrichtung gelten. Für Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) sind die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 SGB XII zu beachten.
- (3) Der Träger der Sozialhilfe Hamburg ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zuständig, wenn die Einrichtungen bzw. Dienste ihren Standort in Hamburg haben.  
Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII werden auch mit Trägern von Einrichtungen oder Diensten außerhalb Hamburgs abgeschlossen, wenn diese regelhaft ganz oder überwiegend auf Kosten des Trägers der Sozialhilfe Hamburg in Anspruch genommen werden, und das zuständige Land zustimmt.
- (4) Die Vertragspartner setzen eine Vertragskommission für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Sie entsenden Mitglieder in die Vertragskommission wie folgt:
  - Die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied.
  - Die Freie und Hansestadt Hamburg entsendet ein Mitglied aus der zuständigen Fachbehörde.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Vertragskommission werden namentlich gegenüber der Geschäftsstelle der Vertragskommission benannt.

- (5) Die Aufgaben der Vertragskommission umfassen:
  - die Weiterentwicklung und Auslegung des Landesrahmenvertrages,
  - die Weiterentwicklung der Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Ermittlung von Vergütungen gem. Anlage 3 LRV unter der Maßgabe der Abgrenzung der Maßnahmekosten zu den Kosten des Lebensunterhalts soweit er in und durch die Einrichtungen erbracht wird, der sonstigen einrichtungsbezogenen Kosten sowie des Investitionsbetrages,
  - die Entwicklung von Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf,
  - die Vereinbarung von Rahmendaten für die Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Abs. 2 SGB XII. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen zur Anpassung der Vergütungen gem. Anlage 1 (AVV), Ziffer 4 sowie die Vereinbarung von Personalkosteneckwerten oder –korridoren, die auf Basis gängiger Vergütungen ermittelt wurden,
  - die Beschlussfassung über Formblätter für Einzelvereinbarungen (Mustervereinbarungen) sowie

- die Einsetzung und Festlegung der Aufgabenstellung von Arbeitsgruppen. Die Vertragskommission beschließt über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen.

Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Beschlüsse der Vertragskommission sind öffentlich rechtliche Verträge gem. §§ 53ff SGB X. Sie sind für alle Vertragspartner verbindlich.

## § 2

### Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII

- (1) Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die Vergütung und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes und dem Träger der Sozialhilfe nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart. Für jede Einrichtung bzw. Dienst ist eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abzuschließen.
- (2) Die Verhandlung zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe führt der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes oder sein Verband. Im Falle der Bevollmächtigung des Verbandes bedarf diese der Schriftform. Mit dem schriftlichen Angebot wird mitgeteilt, wer die Verhandlung führt und wer zum Abschluss bevollmächtigt ist.
- (3) Eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII kommt zustande, wenn zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes oder seinem Verband Einvernehmen über die Leistungs-, die Vergütungs- und die Prüfungsvereinbarung besteht. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dabei ist zunächst Einvernehmen über die Inhalte der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung herzustellen. Im Anschluss ist die Vergütungsvereinbarung zu verhandeln.
- (4) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt in der Regel ein Geschäfts- oder ein Kalenderjahr. Die Vereinbarung kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Laufzeit der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung um jeweils ein Kalenderjahr. Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII.
- (5) Die Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Abschluss von Vereinbarungen ist in **Anlage 1** geregelt.
- (6) Sofern im Einzelfall die in diesem Vertrag festgelegten Kriterien aufgrund der Aufgabenstellung und Konzeption der Einrichtung bzw. des Dienstes keine Anwendung finden können, werden gemeinsam abweichende Regelungen getroffen.

## II. Leistungsvereinbarung

### § 3 Leistungsmerkmale

- (1) Die Leistung wird nach Inhalt, Umfang und Qualität anhand der Leistungsmerkmale gem. § 76 Abs. 1 SGB XII unter Berücksichtigung der leistungsbezogenen Merkmale der Konzeption der Einrichtung bzw. des Dienstes vereinbart. Die Leistungsbeschreibung erfolgt gemäß **Anlage 2** nach Leistungsbereichen.
- (2) Die Leistung beinhaltet
  - den notwendigen Lebensunterhalt, der in der Einrichtung bzw. dem Dienst erbracht wird, ggf. einschl. Unterkunft und Heizung
  - die Maßnahme/n
  - die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschl. ihrer Ausstattung gem. **Anlage 3**.
- (3) Die Leistungsbeschreibung umfasst als Grundlage der Leistungsvereinbarung insbesondere folgende Merkmale:
  - Leistung nach Art, Ziel und Qualität
  - Zu betreuender Personenkreis bzw. Zielgruppe
  - Sächliche Ausstattung und Bemessung des Betreuungspersonals (§ 4)
  - Funktion und Qualifikation des Betreuungspersonals (§ 4)
  - Platzkapazität bei stationären und teilstationären Einrichtungen oder Diensten
  - Leistungen des notwendigen Lebensunterhalts
  - Betriebsnotwendige Anlagen einschl. ihrer Ausstattung gem. Anlage 3
  - Soweit erforderlich, ist der Einzugsbereich zu vereinbaren.
- (4) Die Leistung muss ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung der Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (6) Im Rahmen dieser Vereinbarung ist der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes zur Aufnahme und Betreuung verpflichtet.
- (7) Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes teilt dem Träger der Sozialhilfe geplante dauerhafte Veränderungen der Platzkapazität rechtzeitig mit. Die Vertragspartner behalten sich in diesen Fällen eine Neuverhandlung der Vereinbarung vor.

### § 4 Sächliche Ausstattung und Personalbemessung

Die sächliche und personelle Ausstattung, einschl. der Funktion und Qualifikation des Betreuungspersonals, leiten sich ab vom Personenkreis und vom vereinbarten Leistungsangebot. Sie ist in der Leistungsvereinbarung in nachprüfbarer Form festzulegen. Für die Bemessung des Betreuungspersonals werden Personalrelationen, ggf. differenziert nach Bedarfsgruppen, vereinbart. Für vergleichbare Leistungen sollen einheitliche Kriterien zur Personalbemessung Anwendung finden.

### III. Vergütungsvereinbarung

#### § 5

##### Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

- (1) Die Vergütungen müssen angemessen und leistungsgerecht sein und es einer Einrichtung bzw. einem Dienst bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten.
- (2) Zur Bewertung der Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit einer Vergütung sind Vergütungen anderer Einrichtungen bzw. Dienste mit vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung heranzuziehen.
- (3) Die Vergütung von Leistungen für Sozialhilfeberechtigte darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.

#### § 6

##### Vergütungsbestandteile

- (1) Die Grundpauschale ist der Vergütungsbestandteil für die vereinbarten Leistungen des notwendigen Lebensunterhalts, der gem. § 35 Abs. 1 SGB XII in der Einrichtung bzw. dem Dienst erbracht wird, sowie der weiteren Kostenarten gem. Anlage 3, Ziffer 1, ohne den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gem. § 35 Abs. 2 SGB XII.
- (2) Die Maßnahmepauschale ist der Vergütungsbestandteil für die gem. § 3 dieses Vertrages vereinbarte Leistung, in der Regel ohne die durch die Grundpauschale abgedeckte Leistung und den Investitionsbetrag.
- (3) Der Investitionsbetrag umfasst die Kosten für die betriebsnotwendigen Anlagen und deren Ausstattung.

#### § 7

##### Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die Vergütungen sind nach einheitlichen Grundlagen, Kriterien und Verfahren zu kalkulieren.
- (2) Die Kalkulation der Vergütung bezieht sich auf die vereinbarte Leistung.
- (3) Der Kalkulation des Angebotes werden die für die Laufzeit der Vereinbarung im Voraus zu kalkulierenden Kosten gem. Anlage 3 zugrunde gelegt.
- (4) Die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge sind in **Anlage 3** geregelt.
- (5) Der Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 SGB XII sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen sind in **Anlage 4** geregelt.
- (6) Die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 41 SGB IX für Werkstätten für behinderte Menschen ist in **Anlage 5** geregelt.

- (7) Bei der Festlegung von Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie bei der Ausgestaltung der Kalkulationsgrundsätze sind die entsprechenden Bestimmungen nach SGB IX (insbesondere bei anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen) sowie nach SGB XI (anerkannte Pflegeeinrichtungen und –dienste) zu beachten.
- (8) In den Vergütungen nicht zu berücksichtigen sind Aufwendungen für:
  - a) Leistungen bzw. Sozialleistungen anderer Leistungsträger gem. SGB I bis SGB IX soweit diese nicht dem Träger der Sozialhilfe zugeordnet sind.
  - b) Leistungen des Trägers der Sozialhilfe, die nach den Regelungen des 2. Kapitels SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen dem Leistungsberechtigten unmittelbar gewährt werden.
  - c) Der weitere notwendige Lebensunterhalt gem. § 35 Abs. 2 SGB XII.

#### **IV. Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung**

##### **§ 8**

##### **Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung**

- (1) Der Träger der Sozialhilfe prüft die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen sowie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Einrichtungen bzw. Diensten. Die mit der Einrichtung bzw. dem Dienst vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe gem. § 76 Abs. 3 SGB XII sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistung. Qualität und Wirtschaftlichkeit werden im Zusammenhang betrachtet. Die tatsächliche Leistungserbringung ist angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sind in **Anlage 6** geregelt.
- (4) Die Prüfung wird durch den Träger der Sozialhilfe in einem Prüfauftrag konkretisiert. Der Prüfauftrag ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Unterschiedliche Auffassungen über die Begründung des Prüfauftrages berühren nicht das Recht zur Durchführung der Prüfung.
- (5) Der Träger der Sozialhilfe trägt die Kosten der Prüfung. Kosten, die sich aus der Mitwirkung der Einrichtung bzw. des Dienstes und der Beteiligung seines Verbandes ergeben, gehen zu deren Lasten.

## V. Schlussbestimmungen

### § 9

#### Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.06.2006 in Kraft. Die Geltung der Vereinbarung vom 30.09.2003 über die Fortschreibung und Strukturveränderung im Bereich ambulant, teilstationär und stationär erbrachter Betreuungsleistungen für Vereinbarungen nach § 93 (2) BSHG für den Zeitraum 01.07.2003 bis 31.12.2006 und die auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelvereinbarungen bleiben unberührt. Die Anlagen 1-6 sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung seitens der Vereinigungen der Träger der Einrichtungen bzw. Dienste als Mitglieder der Vertragskommission ist gegenüber der zuständigen Behörde auszusprechen. Diese wird die Kündigung den übrigen Vertragspartnern mitteilen.
- (3) Die Mitglieder der Vertragskommission verpflichten sich, nach erfolgter Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung dieses Vertrages aufzunehmen. Kommt eine Einigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zustande, verlängert sich dieser Vertrag um weitere 3 Monate. Nach Ablauf dieser Frist endet dieser Vertrag, ohne dass es einer erneuten Kündigung bedarf.
- (4) Im Falle der Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner seitens der Vereinigungen der Träger der Einrichtungen und Dienste auf Landesebene bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen. Nach Ablauf der Frist gem. Absatz 3 Satz 2 endet das Vertragsverhältnis zwischen dem oder den kündigenden Vertragspartner/n und der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- (5) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Freie- und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Soziales, Familie,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

---

Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Hamburg e.V.

---

Caritasverband für  
Hamburg e.V.

---

Der Paritätische Wohlfahrtsverband  
Hamburg e. V.

---

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Hamburg e. V.

---

Diakonisches Werk,  
Landesverband der Inneren Mission  
Hamburg, e. V.

---

Jüdische Gemeinde  
in Hamburg

---

Bundesverband privater Anbieter sozialer  
Dienste e.V.,  
Landesgeschäftsstelle Hamburg

---

Zentralverband Hamburger Pflegedienste  
e. V.

---

Hamburg, den 16. Juni 2006

## G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Vertragskommission nach § 1 Absatz 5 LRV nach § 79 SGB XII (GO VK SGB XII):

### 1. Grundlagen

- 1.1 Die Einsetzung der Vertragskommission erfolgt in Umsetzung des § 1 Abs. 4 des Landesrahmenvertrages nach § 79 I SGB XII vom 01.06.2006. Die Vertragskommission trägt in ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise dem Grundgedanken partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Sozialhilfe und den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen und Dienste Rechnung.
- 1.2 Sie soll eine einheitliche, für alle Beteiligten Rechtssicherheit gewährleistende Gestaltung der Vertragsangelegenheiten in der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe Hamburg sicherstellen.

### 2. Aufgaben der Vertragskommission

Die Aufgaben der Vertragskommission ergeben sich aus § 1 Abs. 5 LRV.

### 3. Beschlussfassung

3.1 Die Mitglieder der Vertragskommission benennen namentlich

- 3 stimmberechtigte Mitglieder für die in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände,
- 1 stimmberechtigtes Mitglied für die Zusammenschlüsse privatwirtschaftlicher Unternehmen und
- 1 stimmberechtigtes Mitglied der Freien und Hansestadt Hamburg.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied namentlich zu benennen.

3.2 Die Vertragskommission ist beschlussfähig, wenn die gem. Ziffer 3.1 benannten stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Stellvertretungen anwesend sind.

3.3 Beschlüsse der Vertragskommission erfolgen einstimmig.

3.4 Beschlüsse können auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst werden. Das Verfahren wird mit allen Mitgliedern der Vertragskommission mit einer Frist von 14 Tagen nach Abgang der Beschlussvorlage herbeigeführt. Die Vertragskommission kann hiervon abweichende Fristen beschließen. Der Beschluss im schriftlichen Verfahren ist mit den erforderlichen Stimmen zur Beschlussfähigkeit gem. Ziffer 3.1 gültig.

#### **4. Anpassung von Beschlüssen gem. § 59 SGB X**

Haben sich die Verhältnisse, die für einen wirksam gewordenen Beschluss maßgebend gewesen sind, so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, kann sie gemäß § 59 SGB X die Anpassung des Beschlusses verlangen.

#### **5. Ergebnisprotokoll**

Über die Sitzungen der Vertragskommission werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

Für das Ergebnisprotokoll ist das geschäftsführende Mitglied der Vertragskommission zuständig. In das Ergebnisprotokoll werden auch Erklärungen einzelner Mitglieder der Vertragskommission aufgenommen. Das Ergebnisprotokoll soll den Vertragspartnern spätestens 14 Tage nach dem Tag der jeweiligen Sitzung der Vertragskommission zugehen. Erfolgt innerhalb weiterer zwei Wochen nach Zugang des Protokolls keine Beanstandung, so gilt das Protokoll als genehmigt. Die Protokolle werden in der nachfolgenden Sitzung der Vertragskommission bestätigt.

#### **6. Vorsitz und Geschäftsführung**

Vorsitz und Geschäftsführung der Vertragskommission liegen bei dem geschäftsführenden Mitglied der Vertragskommission.

Die Benennung des geschäftsführenden Mitglieds erfolgt für jeweils zwei Jahre durch Beschlussfassung in der Vertragskommission bis zum 30.09. des entsprechenden Vorjahres. Geschäftsführendes Mitglied kann auf der Seite der Vereinigungen der Träger auch ein Zusammenschluss von Vertragspartnern sein.

Das geschäftsführende Mitglied trägt die Kosten der Geschäftsstelle.

Die Einberufung der Vertragskommission erfolgt durch das geschäftsführende Mitglied. Die Vertragskommission ist einzuberufen, wenn es das berechtigte Interesse erfordert oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung fordern.

Die Einladungen und die Tagesordnung gehen den Vertragspartnern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu. Ergänzende Unterlagen und Beschlussvorlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei den Vertragspartnern eingehen.

#### **7. Durchführung der Sitzungen**

7.1 Sitzungen der Vertragskommission sind nicht öffentlich.

7.2 Die Beratungen der Vertragskommission sind vertraulich.

7.3 Wird von einem Mitglied die Beteiligung eines Gastes oder Beraters gewünscht, bedarf dies der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

#### **8. Inkrafttreten und Kündigung der Geschäftsordnung der Vertragskommission**

Die Geschäftsordnung der Vertragskommission tritt mit dem Tag des Inkrafttretens des Landesrahmenvertrags in Kraft.

Die Geschäftsordnung der Vertragskommission kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung der Geschäftsordnung gilt diese weiter, bis eine neue Vereinbarung in Kraft getreten ist, jedoch längstens für 12 Monate ab dem Tag des Zugangs der Kündigung.

Hamburg, den 16.06.2006

## **Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (AVV)**

### **1. Allgemeine Regelungen**

#### **Geltungsbereich**

Die Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (AVV) regelt das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII. Sie findet Anwendung für die Vereinbarungen, die zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg als Träger der Sozialhilfe und den Trägern der Einrichtungen und Dienste oder ihrer Verbände gemäß § 1 des Landesrahmenvertrages geschlossen werden.

Die Vertragspartner des Landesrahmenvertrags können die Anwendung anderer Verfahrensregelungen bestimmen, soweit dies durch die Besonderheit der Hilfeart, durch Rechtsvorschriften oder bei Vereinbarung einrichtungsübergreifender Pauschalen geboten ist.

### **2. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bei erstmaligem Angebot**

#### **2.1 Form und Inhalt des Angebotes**

Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes, der den Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII beabsichtigt, legt dem Träger der Sozialhilfe ein entsprechendes Angebot schriftlich vor.

Das Angebot enthält konkrete Angaben zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Allgemeine Angaben:  
Strukturblatt (Anlage 1.1 LRV)
  
- Leistungsvereinbarung :  
Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 2 LRV  
Konzeption der Einrichtung oder des Dienstes
  
- Vergütungsvereinbarung:  
Kalkulationsblatt
  
- Prüfungsvereinbarung:  
Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gem. § 8 LRV

#### **2.2 Prüfung des Angebotes**

2.2.1 Der Träger der Sozialhilfe bestätigt den Eingang des Angebotes unverzüglich schriftlich. Soweit die notwendigen Unterlagen nach Ziffer 2.1 nicht vollständig beigefügt sind, wird der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes mit der Eingangsbestätigung auf die Einreichung der noch fehlenden Unterlagen hingewiesen.

2.2.2 Die Verhandlungen sollen binnen 6 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu einem Ergebnis führen.

2.2.3 Lehnt der Träger der Sozialhilfe das Angebot ab, oder führen die Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis, teilt er dies dem Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes

unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mit. Bei Annahme des Angebotes leitet er unverzüglich das Unterschriftenverfahren ein.

### **3. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bei Änderung von Leistungs-, Vergütungs- und/oder Prüfungsvereinbarung**

#### **3.1 Änderung der bestehenden Vereinbarungen**

Beabsichtigte Änderungen der bestehenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung werden in der Regel 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit der Vereinbarung, spätestens mit Beginn der Kündigungsfrist dem anderen Vertragspartner, unter Angabe der Gegenstände über die verhandelt werden soll, mit einem Angebot schriftlich mitgeteilt.

#### **3.2 Form und Inhalt des Angebotes:**

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der geplanten Änderung.
- Aktuelles Kalkulationsblatt für Einzelverhandlungen, sofern die Änderung durch den Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes gewünscht wird.
- Wenn durch die Einrichtung oder den Dienst eine Erhöhung der Vergütung verlangt wird, ist die Notwendigkeit der Erhöhung nachvollziehbar zu begründen. Liegt die verlangte Vergütung im externen Vergleich über dem gewichteten Mittelwert der Vergütungen vergleichbarer Einrichtungen und Dienste, sind auf Anforderung des Trägers der Sozialhilfe geeignete Kalkulationsunterlagen vorzulegen, mit denen die Preisforderung begründet wird. Sind diese Unterlagen nicht plausibel, ist eine von einem Dritten bestätigte, auf den vergütungsbezogenen Teil der Einrichtung oder des Dienstes bezogene Betriebsergebnisrechnung des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- Qualitätssicherungsbericht, sofern er noch nicht vorliegt.

#### **3.3 Verfahren**

3.3.1 Der Eingang des Angebotes wird unverzüglich schriftlich bestätigt. Soweit die Unterlagen gem. Ziffer 3.2 nicht vollständig beigefügt sind, wird mit der Eingangsbestätigung auf die Einreichung der noch fehlenden Unterlagen hingewiesen.

3.3.2 Die Verhandlungen werden unverzüglich aufgenommen. Über die Inhalte der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung soll spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Laufzeit der Vereinbarung Einvernehmen hergestellt werden. Der Träger der Sozialhilfe leitet bei Annahme des Angebots unverzüglich das Unterschriftenverfahren ein.

3.3.3 Die Anwendung dieses Verfahrens schließt die Anwendung des Verfahrens nach Ziffer 4. der AVV aus. Dem steht nicht entgegen, im Ergebnis der Verhandlungen nach Ziffer 3 eine Erhöhung der Vergütung in Höhe der Anpassungsrate nach Ziffer 4 zu vereinbaren.

#### **4. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zur Anpassung der Vergütung**

##### **Grundsatz:**

Die Vertragspartner des Landesrahmenvertrags verständigen sich in der Vertragskommission rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen Laufzeit der Vereinbarungen über die Rahmenbedingungen der Verhandlungen sowie über Art und Höhe einer Anpassung der Vergütung. Bei Anpassung der Vergütungen für die nachfolgende Laufzeit der Vereinbarungen sind ggf. die Regelungen nach § 7 Heimgesetz zu beachten.

Dieses Verfahren findet nur Anwendung bei unveränderter Fortgeltung der Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen, es sei denn, die Regelungen müssen aufgrund gesetzlicher Änderungen angepasst werden.

##### **4.1 Form und Inhalt des Angebotes**

Die Inanspruchnahme dieses Verfahrens wird dem Träger der Sozialhilfe spätestens 4 Wochen nach Beschluss der Vertragskommission über die Anpassung mit der Erklärung, dass die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung unverändert fortgeltend soll, schriftlich mitgeteilt. Der Mitteilung sind die nach dem vereinbarten Verfahren erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anwendung dieses Verfahrens setzt voraus, dass der vereinbarte Qualitätssicherungsbericht dem Träger der Sozialhilfe vorliegt.

##### **4.2 Verfahren**

4.2.1 Der Eingang des Angebotes des Trägers der Einrichtung bzw. Dienstes oder des Verbandes im Auftrag von Trägern von Einrichtungen und Diensten (Listenverfahren) wird unverzüglich schriftlich bestätigt. Soweit die notwendigen Unterlagen gem. Ziffer 4.1 nicht vollständig beigelegt sind, wird mit der Eingangsbestätigung auf die Einreichung der noch fehlenden Unterlagen hingewiesen.

4.2.2 Das Angebot wird geprüft. Ergibt die Prüfung, dass das Angebot nicht der vereinbarten Anpassung entspricht, wird der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes oder der Verband über die Abweichung informiert und erhält Gelegenheit zur Korrektur des Angebotes.

4.2.3 Der Träger der Sozialhilfe leitet binnen 6 Wochen nach Eingang der vollständigen und gegebenenfalls nach Ziffer 4.2.2 korrigierten Unterlagen das Unterschriftenverfahren ein.

Werden die nach Ziffer 4.1 bzw. 4.2.1 erforderlichen Unterlagen bzw. die nach Ziffer 4.2.2 korrigierten Unterlagen erst nach Ende des laufenden Vereinbarungszeitraums vollständig eingereicht, erfolgt die Anpassung der Vergütung frühestens zu Beginn des Monats, in dem die Unterlagen vollständig vorliegen.

#### **5. Weitere Regelungen**

##### **5.1 Selbstzahler**

Wird von Selbstzahlern eine höhere Vergütung als von Sozialhilfeberechtigten verlangt und reicht das Einkommen zur Deckung dieser Vergütung (zuzüglich ggf. des weiteren notwendigen Lebensunterhalts nach § 35 Abs. 2 SGB XII) nicht aus, ist der Selbstzahlersatz entsprechend zu senken.

Die Regelungen des Heimgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## **5.2 Andere Vergütungen und Leistungen**

- 5.2.1 Der Träger der Einrichtung oder des Dienstes verpflichtet sich, von den bei ihm wohnenden bzw. betreuten Sozialhilfeberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten zu verlangen.
- 5.2.2 Andere Leistungen dürfen bei Sozialhilfeberechtigten nur berechnet werden, wenn diese gesondert zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes vereinbart sind.

## **5.3 Aufnahme- und Entlassungstag**

- 5.3.1 Ist eine monatliche Vergütung vereinbart und wird der Leistungsberechtigte im Laufe des Monats in die Einrichtung oder den Dienst aufgenommen, entlassen oder verstirbt er während des Monats, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen.
- 5.3.2 Der Einzugs-/Aufnahmetag und der Auszugs-/Entlassungstag gelten als je ein Tag.
- 5.3.3 Für die Zeit nach dem Auszug bzw. der Entlassung aus der Einrichtung oder den Dienst bzw. nach dem Todestag des Betreuten wird durch den Träger der Sozialhilfe keine Vergütung mehr gezahlt.

## **5.4.1 Freihaltgeld und Freihaltgeldabzugsbetrag**

- 5.4.1 Soweit vereinbart wird in stationären und in teilstationären Einrichtungen und Diensten bei vorübergehender Abwesenheit eines Leistungsberechtigten bis zu drei Tagen einschl. der Ab- und Anreisetage die Vergütung in voller Höhe weitergezahlt. Der Träger der Einrichtung oder des Dienstes verpflegt den Bewohner nach dessen Wahl während dieser Zeit oder zahlt ihm den ersparten Lebensmittelaufwand aus, für die Auszahlung gelten der Ab- und Anreisetag als ein Tag. Diese Regelung findet bei Abwesenheit wegen einer Krankenhausbehandlung oder einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme keine Anwendung.
- 5.4.2 Soweit vereinbart wird in stationären und in teilstationären Einrichtungen und Diensten bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen für die vollen Abwesenheitstage ein Freihaltgeld gezahlt, wenn der Platz während dieses Zeitraumes freigehalten wird. Für den Ab- und Anreisetag wird die volle Vergütung gezahlt.

Das Freihaltgeld beträgt 60 % der Grundpauschale. Die Maßnahmepauschale und der Investitionsbetrag werden in voller Höhe weitergezahlt.

- 5.4.3 Freihaltgeld kann innerhalb eines Kalenderjahres gezahlt werden für längstens:
- 42 Tage bei Krankenhausbehandlung, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme.
  - 28 Tage bei Urlaub/Schulferien.

Darüber hinaus und in anderen Fällen nur dann, wenn der Träger der Sozialhilfe vorher der Freihaltung zugestimmt hat.

- 5.4.4 Bei Werkstätten für behinderte Menschen wird für die Dauer des Urlaubsanspruchs und bei Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit für längstens 6 Wochen die volle Vergütung gezahlt. Diese Regelung gilt auch bei Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation.

**6. Zahlungsweise und Abrechnung:**

- 6.1 Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass der schriftliche Leistungsbescheid vorliegt.
- 6.2 Die Abrechnung im automatisierten Verfahren „PROST“ erfolgt grundsätzlich mit Vorliegen des Leistungsbescheids ohne Rechnungstellung monatlich. Die Zahlungsanweisung erfolgt grundsätzlich zum 15. des jeweiligen Monats. Mit Inkrafttreten des LRV gilt eine Übergangsfrist zur Umstellung des Abrechnungsverfahrens von 12 Monaten.
- 6.3 Die Einrichtungen und Dienste erhalten von der zahlbarmachenden Dienststelle grundsätzlich bis zum 5. des Folgemonats eine Auflistung der je Leistungsberechtigtem angewiesenen Beträge unter Benennung des Zahlungsgrundes.
- 6.4 Änderungs- oder Abwesenheitsmitteilungen sind der zahlbarmachenden Dienststelle für das laufende Quartal bis spätestens zum 15. des dritten Quartalsmonats zu übermitteln. Sich daraus ergebende Unterschiedsbeträge zu den geleisteten Zahlungen werden mit der Zahlungsanweisung in der Regel des Folgemonats verrechnet. Abweichungen werden kenntlich gemacht.
- 6.5 Bei Einrichtungen und Diensten, die nicht am automatisierten Verfahren „PROST“ teilnehmen, erfolgen Abrechnungen über eine monatliche Rechnungstellung durch die Einrichtungen und Dienste bei der jeweils zuständigen zahlbarmachenden Dienststelle. Die Zahlung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der vollständigen und korrekten Rechnungsunterlagen. Im Einzelfall können Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- 6.6 Stellt die zahlbarmachende Dienststelle fehlerhafte Abrechnungen fest, wird der Unterschiedsbetrag mit der auf die Feststellung folgenden Abrechnung verrechnet.
- 6.7 Von den vorgenannten Grundsätzen abweichende Verfahrensregelungen können durch die Vertragspartner vereinbart werden.

# Strukturblatt

## 1. Träger der Einrichtung:

Name: .....  
Anschrift: .....  
Tel.: .....  
Fax: .....  
Email: .....  
Homepage: http://www.....  
Leitung bzw. bevollmächtigter Ansprechpartner:.....  
Rechtsform: .....  
Status:  
freigemeinnützig  Satzung  Eintrag ins Vereinsregister   
privatgewerblich  Gewerbeschein  Eintrag ins Handelsregister   
öffentlich-rechtlich   
Betriebserlaubnis/Anzeige\* der Heimaufsicht   
Anerkennung als Pflegeeinrichtung nach SGB XI   
liegt – nicht\* - vor.

### Bestehende Vereinbarungen/Verträge:

<u>Grundlage:</u>	<u>Name und Standort der Einrichtung/en:</u>
SGB V	.....
SGB VIII	.....
SGB XI	.....
SGB XII	.....

### Verbandszugehörigkeit:

Name, Anschrift des Verbandes: .....

Keine

## 2. Einrichtung:

Name: .....  
Anschrift: .....  
Tel.: .....  
Fax: .....  
Email: .....  
Homepage: http://www.....  
Leitung bzw. Ansprechpartner: (Name, Vollmacht) .....  
Einzugsbereich (soweit erforderlich): .....  
Platzzahl (soweit erforderlich): .....  
Einrichtungstyp: stationär  teilstationär  ambulant   
nähere Bezeichnung: .....

**Änderungen der Angaben sind der zuständigen Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.**

\* Nicht zutreffendes bitte streichen

## System der Leistungsdarstellung<sup>1</sup>

Leistungs- bereiche <sup>2</sup>	Aktivitäten des täglichen Lebens (Alltagsbewältigung)			Tages- und Kontaktgestaltung Tagesstrukturierung			Schule, Bildung, Arbeit
	Alltägliche Lebensführung Selbstsorge/ Wohnen	Gesundheitsförderung und -erhaltung		Gestaltung sozialer Beziehungen/ Kommunikation	Teilhabe am gesellschaft- lichen Leben	Mobilität / Orientierung	
		Physisch	psychisch				
<b>Leistungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wohnraum                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege/Gestaltung</li> <li>• Ordnung im eigenen Bereich</li> </ul> </li> <li>2. Alltägliche Lebensführung                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zubereitung Mahlzeiten</li> <li>• Einkaufen</li> <li>• Wäschepflege</li> <li>• Geld verwalten</li> </ul> </li> <li>3. Sonstiges</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Basisversorgung                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ernährung</li> <li>• Körperpflege</li> <li>• Hygiene</li> <li>• Bekleidung</li> </ul> </li> <li>2. Inanspruchnahme med. Hilfen</li> <li>3. Ausführen med. Verordnungen</li> <li>4. Gesundheitsförd. Lebensstil                             <ul style="list-style-type: none"> <li>♦ Körperliche Aktivitäten</li> </ul> </li> <li>5. Pflegerische Erfordernisse</li> <li>6. Sonstiges</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Problemorientierung</li> <li>2. Krisenmanagement</li> <li>3. Therapeutische Maßnahmen</li> <li>4. Sonstiges</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soziale Beziehungen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>♦ im Nahbereich</li> <li>♦ familiäre Beziehungen</li> <li>♦ Freundschaften/Partnerschaften</li> </ul> </li> <li>2. Begegnung mit sozialen Gruppen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>♦ Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche</li> </ul> </li> <li>3. Unterstützung der Kulturtechniken                             <ul style="list-style-type: none"> <li>♦ sprachliche Ausdrucksfähigkeit</li> <li>♦ Körpererleben</li> </ul> </li> <li>4. Sonstiges</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gestaltung freier Zeit</li> <li>2. Eigenbeschäftigung</li> <li>3. Teilnahme an Freizeitangeboten                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kultur</li> <li>• Sport</li> <li>• Hobby/Kunst</li> </ul> </li> <li>4. Sonstiges</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Orientierung                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• räumliche</li> <li>• zeitliche</li> <li>• in vertrauter Umgebung</li> <li>• in fremder Umgebung</li> </ul> </li> <li>3. Sonstiges</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufnahme einer Beschäftigung/Arbeit/Ausbildung/Schule</li> <li>2. Erfüllung der Arbeits-/Ausbildungs-/Schulanforderung                             <ul style="list-style-type: none"> <li>♦ Unterstützung</li> <li>♦ Orientierung</li> <li>♦ Begleitung</li> <li>♦ Entwicklung von Zukunftsperspektiven, Lebensplanung</li> </ul> </li> <li>3. Sonstiges</li> </ol>

<sup>1</sup> Diese Anlage findet keine Anwendung bei Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII)

<sup>2</sup> Die Leistungsbereiche sowie deren Merkmale sind den Erhebungsverfahren „H.M.B.-W. (Version 5.2001)“ für den Bereich der stationären Hilfen für geistig-, körperlich- und sinnesbehinderte Menschen und „IBRP“ für den Bereich der stationären Hilfen und des Ambulant Betreuten Wohnens für seelisch behinderte Menschen entnommen.

**Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und –beträgen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu Grunde zu legenden Kostenarten und –bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2 SGB XII**

Der Kalkulation der Vergütungen werden die für die Laufzeit der Vereinbarung im Voraus zu kalkulierenden Kosten nach dem Netto-Prinzip (Kosten abzüglich Einnahmen) zugrunde gelegt.

Die Aufteilung der Kostenarten sowie das Kalkulationsblatt für Einzelverhandlungen sind als Anlage 3.1 beigefügt.

Das Kalkulationsblatt zur Anpassung der Vergütungen ist als Anlage 3.2 beigefügt.

**1. Grundpauschale (§ 6 Abs. 1 LRV):**

Der Grundpauschale zuzuordnende Kostenarten und –bestandteile:

- ♦ Sachkosten des notwendigen Lebensunterhalts, der in der Einrichtung erbracht wird, soweit nicht dem Investitionsbetrag oder der Maßnahmepauschale zuzuordnen.  
Der Lebensmittelaufwand (Pos. 2.1 Kalkulationsblatt Anlage 3.1) ist der Grundpauschale zu 100% zugeordnet. Die übrigen Sachkosten (Pos. 2.2, 2.4 und 3. Kalkulationsblatt Anlage 3.1) sind zu 50 % der Grundpauschale zugeordnet.
- ♦ Personalkosten des Geschäftsbetriebes und sonstige Personalkosten (Pos. 1.1, 1.3 und 1.4 Kalkulationsblatt Anlage 3.1) – ohne Personalkosten der Betreuung - sind der Grundpauschale zu 50 % zugeordnet.

**2. Maßnahmepauschale (§ 6 Abs. 2 LRV):**

Der Maßnahmepauschale zuzuordnende Kostenarten und –bestandteile:

- ♦ Personalkosten des Betreuungspersonals (Pos. 1.2 Kalkulationsblatt Anlage 3.1) sind der Maßnahmepauschale zu 100 % zugeordnet. Wird die Maßnahmepauschale nach Bedarfgruppen differenziert, finden die Regelungen der Anlage 4 LRV entsprechend Anwendung.
- ♦ Sachkosten der Betreuung, einschl. medizinischer und therapeutischer Kosten (Pos. 2.3 Kalkulationsblatt Anlage 3.1), sind der Maßnahmepauschale zu 100% zugeordnet. Die übrigen Sachkosten (Pos. 2.2, 2.4 und 3. Kalkulationsblatt Anlage 3.1) sind zu 50 % der Maßnahmepauschale zugeordnet.
- ♦ Personalkosten des Geschäftsbetriebes und sonstige Personalkosten (Pos. 1.1, 1.3 und 1.4 Kalkulationsblatt Anlage 3.1) – ohne Personalkosten der Betreuung - sind der Maßnahmepauschale zu 50 % zugeordnet.

**3. Investitionsbetrag (§ 6 Abs. 3 LRV):**

Die nachfolgenden Regelungen finden keine Anwendung bei Vereinbarungen nach § 75 Abs. 5 SGB XII.

Bei der Berechnung des Investitionsbetrages finden nachfolgende Zuordnungen und Verfahren grundsätzlich Anwendung. Der Vereinbarungsvorbehalt gem. § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII gilt für alle nachfolgend genannten Einzelpositionen.

3.1 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen:

- Mieten für Betriebsgebäude, Betriebsräume, Mitarbeiterwohnungen, technische Anlagen und Betriebsausstattung,
- Pachten für Grundstücke,
- Erbbauzinsen

3.2 Fremdkapitalaufwand:

Zum Kapitalaufwand zählen

- Zinsen für Fremdkapital

3.3 und 3.4 Inventarinstandhaltung und -abschreibung sowie AfA-Spezialgerät:

Für Ersatz, Abschreibung und Instandhaltung des Inventars werden jährlich bis zu 12 % (10 % für Ersatz und Abschreibung, 2 % für Instandhaltung), bei teilstationären Einrichtungen bis zu 15 % (12 % für Ersatz und Abschreibung, 3 % für Instandhaltung) der Wiederbeschaffungswerte veranschlagt. Für die Abschreibung der zum Anlagevermögen gehörenden Motorfahrzeuge sowie Spezial- und Sportgeräte können bis zu 20 % der Anschaffungskosten angesetzt werden.

3.5 Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung:

Für die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen (ohne Gartenpflege und Wartung der maschinellen Anlagen) wird ein Betrag in Höhe von 1 % des Gebäudewiederbeschaffungswertes, bei über 25 Jahre alten Gebäuden 1,3 % angesetzt. Bei Gebäuden mit außergewöhnlicher Abnutzung erhöht sich der Ansatz jeweils um 0,3 %. Obliegt dem Träger bei angemieteten oder unentgeltlich überlassenen Gebäuden nicht die gesamte bauliche und dekorative Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen, so werden die Instandhaltungsaufwendungen entsprechend herabgesetzt. Der Instandhaltungsaufwand beinhaltet den Personalaufwand für diejenigen Arbeitskräfte, denen überwiegend Instandhaltungsaufwendungen obliegen.

Zur Berechnung des Wiederbeschaffungswertes wird der Feuerkassenwert des/der Gebäude mit der für den Vereinbarungszeitraum vereinbarten Feuerkassen-Richtzahl multipliziert.

3.6 Gebäudeabschreibung:

Auf den Wiederbeschaffungswert wird die Mindestabschreibung von 1,4 % zzgl. Tilgungsanteile bis zur max. Abschreibungsrate von 2,2 % angesetzt.

Die Mindestabschreibung wird auch angewandt, wenn ein Einrichtungsträger zwar selbst nicht Eigentümer eines Gebäudes ist, dieses ihm aber unbefristet oder langfristig zur Nutzung überlassen wurde mit der Verpflichtung, die Bausubstanz zu erhalten und sämtliche Erneuerungsarbeiten an Gebäuden und technischen Anlagen aus eigenen Mitteln durchzuführen. Die Abschreibung mindert sich entsprechend, soweit der Eigentümer einen Teil selbst trägt.

3.7 Anrechnung von Förderung aus öffentlichen Mitteln:

Angaben zur Anrechnung von Förderung aus öffentlichen Mitteln:

Die Regelung betrifft alle im Eigentum des Trägers befindlichen Gebäude.

Anzugeben sind alle nichtrückzahlbaren Mittel (Zuschüsse), die aus öffentlichen Haushalten für die Errichtung von Bauwerken und erhebliche bzw. umfangreiche Modernisierung (einschließlich technischer Anlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind), auf Basis eines Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheid) oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden.

Dies bedeutet im Wesentlichen:

Zuschüsse zu Bauinvestitionen aus:

- ✧ Ausgleichsfonds des Bundes,
- ✧ Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit,
- ✧ Zuschüsse des Integrationsamts
- ✧ Zuschüsse der FHH (gem. § 23/44 LHO und der WK)

Für die Höhe der zu berücksichtigenden Förderungen wird eine Bagatellgrenze für die Summe aller Zuschüsse je Maßnahme von 50 T€ angesetzt.

Ermittlung der Förderung aus öffentlichen Mitteln:

Die Summe der Zuschüsse je Maßnahme wird um jährlich 4 % ab Förderungszeitpunkt gemindert (Laufzeit: 25 Jahre). D.h., es werden ausschließlich Zuschüsse im Zeitraum von rückwirkend 25 Jahren berücksichtigt. Der Zeitraum wird in vollen Jahren ab dem Vereinbarungsjahr bzw. bei mehrjährigen Vereinbarungen ab dem ersten Vereinbarungsjahr gerechnet.

Anrechnungsverfahren:

Die Summe der Restwerte der anrechenbaren Förderung aus öffentlichen Mitteln wird mit 1,4 % multipliziert. Das Ergebnis, geteilt durch den vereinbarten Divisor, wird vom Investitionsbetrag abgezogen.

Aufteilung der Kostenarten - Kalkulationsblatt Einzelverhandlung									
I. Stammdaten:	Einr.nummer:	0	Einrichtung:	xxx					
	Vereinbarungsjahr:	20xx							
	Divisor:	0	Träger:	xxx					
	Plätze:	0							
	Auslastung:	0,00%	Aktzeichen:	xxx					
	Betriebstage:	0							
II. Vbg Vorjahr	Gesamtverg. Vorjahr:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
	Investitionsbetrag:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
	Grundpauschale:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
	Maßnahmepauschale:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
			HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5		
III. Vergütungsvereinbarung:			HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5		
	Maßnahmepauschale	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Freihalteabzug:	Vbg.jahr: 0,0000 €
	Grundpauschale	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Lebensm.:	0,0000 €
	Investitionsbetrag (IB 1 bis 3)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	<b>GESAMTVERGÜTUNG</b>	Vereinbarungszeitraum	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	monatlich (30,44 Tage)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	Freihaltegeld		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

IV. Kalkulation PK:	Ziffer	Kostenarten		ggf. tgl. Ansatz	tgl. Ansatz	GP	MP		
	1.	<b>Personalkosten</b>		Vorjahr	Vbg. Jahr	Vbg. Jahr	Vbg. Jahr		
	1.1	Zentr. Leitung/Verw. (50:50) Leitung/Verw. Einrichtung		0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		
	1.2	Päd. u. Betreuungspers., Prakt. Pflegepersonal, Therap. Pers.	bei HBG: ohne Ziffer VI.	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €		
	1.3	HW-Küchenpers. Reinigg.-Wäschereipers. (50:50) Technischer Dienst		0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		
	1.4	Sonstiges Pers., Zivi, FSJ (50:50)		0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		
		<b>Summe Personalk.</b>		<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>		
<b>V. Kalkulation SK:</b>	<b>2.</b>	<b>Sachkosten</b>							
	2.1	Lebensmittel		0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €			
	2.2	Energie, Brennst., Wasser (50:50)		0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		
	2.3	Med. u. therap. Kosten Betreuungskosten		0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €		
	2.4	Wirtschaftsaufw., Fuhrpark (50:50) Verwaltung, Abgaben. u. Vers.		0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		
		<b>Summe Sachkosten</b>		<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>		
	<b>3.</b>	<b>Sonstige Kosten (50:50)</b>		<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>		
		<b>Gesamtsumme GP/MP - ohne Betr.personal HBG (VI.)</b>		<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>		
<b>VI. MP HBG:</b>			<b>HBG 1</b>	<b>HBG 2</b>	<b>HBG 3</b>	<b>HBG 4</b>	<b>HBG 5</b>		
		Stellenanteil je HE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
		Divisor je HE/p.a.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
		tgl. PK Betr.pers.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
		Personalanhaltzahl:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
		<b>Pers.kosten</b>	<b>je Stelle/Schlüssel:</b>	<b>p.a.:</b>	0 €	<b>Durchschnitt PK Betreuung</b>			

**Anlage 3.1 LRV Kalkulationsblatt IB 1**

20xx

Einrichtnr.:

0

Einrichtung:

xxx

Akt.z.:

xxx

**Ermittlung des Investitionsbetrages**

						€/tgl.	
<b>1. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen</b>							
Es sind die aktuellen Werte anzusetzen							
Euro/Jahr	0,0000 €	/Divisor	0	=		0,0000 €	
nachrichtlich: Vorjahr	0,0000 €						
<b>2. Fremdkapitalaufwand</b>							
Es sind die aktuellen Werte anzusetzen. S. IB 2							
Euro/Jahr	0,0000 €	/Divisor	0	=		0,0000 €	
nachrichtlich: Vorjahr	0,0000 €						
<b>3. Inventarinstandhaltung und-abschreibung</b>							
Euro/Jahr	0,0000 €						0,0000 €
nachrichtlich: Vorjahr	0,0000 €						
<b>4. Inventar "Spezialgerät"</b>							
Euro/Jahr	0,0000 €						0,0000 €
nachrichtlich: Vorjahr	0,0000 €						
<b>5. Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung</b>							
Es wird der nach Alter des Gebäudes gegliederte Prozentsatz vom Gebäudewiederbeschaffungswert angesetzt soweit nichts anderes vereinbart ist.							
					Instandhaltg.		
	FKW 1914	Alter d. Gebäude	Richtzahl	Wiederbesch.wert	= Euro/Jahr		
1,0%	<b>0,0000 €</b>	< 25 J.	0	0,0000 €	0,0000 €		
1,3%	<b>0,0000 €</b>	> 25 J.	0	0,0000 €	0,0000 €		
1,6%	<b>0,0000 €</b>	> 25 J. bes. Abn.	0	0,0000 €	0,0000 €		
Sonst.:					0,0000 €		
<b>Summen:</b>	<b>0,0000 €</b>			<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>		
FKW Vorj.:	<b>0,0000 €</b>					/ Divisor	
						0	0,0000 €
<b>6. Gebäudeabschreibung</b>							
gemäß IB 3							
Summe AfA:	0,0000 €	zzgl. Verr.pos.:		/ Divisor			
		0,0000 €		0		0,0000 €	
<b>7. Abzugsbetrag Anrechnung Förderung:</b>							
(s. IB 3!)		= Euro/Jahr		/ Divisor			
		0,0000 €		0		0,0000 €	
<b>Summe Investitionsbetrag:</b>						<b>0,00 €</b>	

**Anlage 3.1 LRV Kalkulationsblatt IB 2**

Vbgs.jahr: 20xx Einr.nr.: 0  
 Einr.: xxx Akt.z.: xxx

**Fremdkapitalaufwand**

**1. Fremdkapitalaufwand /Tilgungen**

a) Schuldverpflichtungen, die dem Erwerb, der Errichtung oder der Wertverbesserung gedient haben und die mit einem festen Tilgungssatz **zuzüglich ersparter Zinsen** zu tilgen sind:

Ursprungsdarlehen Euro	Restdarlehen am 31.12.200x-1	für 200x maßgebl. Zinssatz %	Zinsen vom Ursprungsdarlehen	Tilgungssatz %	Tilgung ohne Mehrtilgung
0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €

**Summe a) 0,0000 € Summe a) 0,0000 €**

b) Sonstige Schuldverpflichtungen, die dem Erwerb, der Errichtung oder der Wertverbesserung gedient haben und laufend mit einem festen Tilgungssatz zu tilgen sind:

Ursprungsdarlehen Euro	Restdarlehen am 31.12.200x-1	für 200x maßgebl. Zinssatz %	voraussichtl. Zinsen Euro	Tilgungssatz %	Tilgung
0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €

**Summe b) 0,0000 € Summe b) 0,0000 €**

**zzgl. a) 0,0000 € zzgl. a) 0,0000 €**

c) Verrechnungspositionen Zinsen/Zinserträge:

0,0000 € Tilgungsanteil

d) Aufwendungszuschuss der WK\*\* (Minusbetrag!)

0,0000 € von c)

e) **Summe Fremdkapitalaufwand**

**Summe Tilgung 0,0000 €**

Vorjahr

0,0000 €

\*\* gilt nur für WK-Förderung unter Anwendung des Bruttoprinzips nach den Förderungsgrundsätzen ab 1997

**Ermittlung des Ansatzes zur Anrechnung der Förderung aus öffentlichen Mitteln**

**Ermittlung des Ansatzes für Gebäudeabschreibung**

**1. Anrechnung der Förderung aus öffentlichen Mitteln:**

Die Regelung betrifft alle im Eigentum des Trägers befindlichen Gebäude. Anzugeben sind alle nicht rückzahlbaren Mittel (Zuschüsse), die aus öffentlichen Haushalten für die Errichtung von Bauwerken und erhebliche, bzw. umfangreiche Modernisierung (einschließlich technischer Anlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind), auf Basis eines Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheid) oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden.\*

Für die Höhe der zu berücksichtigenden Förderungen wird eine Bagatelldgrenze für die Summe aller Zuschüsse je Maßnahme von 50 TEuro angesetzt.

\* Dies bedeutet im wesentlichen: Zuschüsse zu Bauinvestitionen aus

- Ausgleichsfonds des Bundes;
- Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit;
- Zuschüsse des Integrationsamtes;
- Zuschüsse der FHH (gem. §§ 23/44 LHO und der WK)

Zuschuss- geber	Zeitpunkt der Förderung**	Zuschusshöhe Euro	Restwert 200x	Anrechnungs- betrag 1,40%	Divisor 0	Abzug/tgl.
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	<b>Summe</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>		<b>0,0000 €</b>

\* Als Zeitpunkt der Förderung gilt das Jahr der Bewilligung durch den Hauptzuschussgeber  
Maßgebend ist das Datum des Verwaltungsaktes (Bewilligungsbescheid), bzw. des öffentlich rechtlichen Vertrages  
Die Summe der Zuschüsse je Maßnahme wird um jährlich 4 % ab Förderungszeitpunkt gemindert. D.h. es sind Förderungen rückwirkend für die letzten 25 Jahre anzugeben.

**2. Gebäudeabschreibung**

FKW  
0,0000 €

\*  
\*

FKR  
0

=

Geb.wieder-  
beschaffungswert  
DM  
0,0000 €

**Abschreibungsbasis: 0,0000 €**

davon 1,4 %

zzgl. Tilgung Anlage 2:

**Summe:**

**0,0000 €**

**0,0000 €**

**0,0000 €**

jedoch höchstens 2,2 % des Gebäudewiederbesch.wertes: **0,0000 €**

**somit AfA: 0,0000 €**

Verrechnungsposten: **0,0000 €**

Summe Geb-AfA: **0,0000 €**



**Anlage 3.2 LRV Kalkulationsblatt IB 1**

20xx

Einrichtnr.: 0

Einrichtung: xxx

Akt.z.: xxx

**Ermittlung des Investitionsbetrages**

€/tgl.

**1. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen**

Es sind die aktuellen Werte anzusetzen

Euro/Jahr 0,0000 € /Divisor 0 = 0,0000 €  
 nachrichtlich: Vorjahr 0,0000 €

**2. Fremdkapitalaufwand**

Es sind die aktuellen Werte anzusetzen. S. IB 2

Euro/Jahr 0,0000 € /Divisor 0 = 0,0000 €  
 nachrichtlich: Vorjahr 0,0000 €

**3. Inventarinstandhaltung und-abschreibung**

Euro/Jahr 0,0000 € 0,0000 €  
 nachrichtlich: Vorjahr 0,0000 €

**4. Inventar "Spezialgerät"**

Euro/Jahr 0,0000 € 0,0000 €  
 nachrichtlich: Vorjahr 0,0000 €

**5. Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung**

Es wird der nach Alter des Gebäudes gegliederte Prozentsatz vom Gebäudewiederbeschaffungswert angesetzt soweit nichts anderes vereinbart ist.

Instandhaltg.

	FKW 1914	Alter d. Gebäude	Richtzahl	Wiederbesch.wert	= Euro/Jahr
1,0%	0,0000 €	< 25 J.	0	0,0000 €	0,0000 €
1,3%	0,0000 €	> 25 J.	0	0,0000 €	0,0000 €
1,6%	0,0000 €	> 25 J. bes. Abn.	0	0,0000 €	0,0000 €

Sonst.: 0,0000 €

**Summen:** 0,0000 € 0,0000 € 0,0000 €

FKW Vorj.: 0,0000 € / Divisor 0 0,0000 €

**6. Gebäudeabschreibung**

gemäß IB 3 zzgl. Verr.pos.: / Divisor  
 Summe AfA: 0,0000 € 0,0000 € 0 0,0000 €

**7. Abzugsbetrag Anrechnung Förderung:**

(s. IB 3!) = Euro/Jahr / Divisor  
 0,0000 € 0 0,0000 €

**Summe Investitionsbetrag: 0,00 €**

**Anlage 3.2 LRV Kalkulationsblatt IB 2**

Vbgs.jahr: 20xx Einr.nr.: 0  
 Einr.: xxx Akt.z.: xxx

**Fremdkapitalaufwand**

**1. Fremdkapitalaufwand /Tilgungen**

a) Schuldverpflichtungen, die dem Erwerb, der Errichtung oder der Wertverbesserung gedient haben und die mit einem festen Tilgungssatz **zuzüglich ersparter Zinsen** zu tilgen sind:

	Ursprungsdarlehen Euro	Restdarlehen am 31.12.200x-1	für 200x maßgebl. Zinssatz %	Zinsen vom Ursprungsdarlehen	Tilgungssatz %	Tilgung ohne Mehrtilgung
	0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
	0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
	0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
	0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
	0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
	0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
	0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €

**Summe a) 0,0000 € Summe a) 0,0000 €**

b) Sonstige Schuldverpflichtungen, die dem Erwerb, der Errichtung oder der Wertverbesserung gedient haben und laufend mit einem festen Tilgungssatz zu tilgen sind:

	Ursprungsdarlehen Euro	Restdarlehen am 31.12.200x-1	für 200x maßgebl. Zinssatz %	voraussichtl. Zinsen Euro	Tilgungssatz %	Tilgung
	0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
	0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
	0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
	0,0000 €	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €

**Summe b) 0,0000 € Summe b) 0,0000 €**

**zzgl. a) 0,0000 € zzgl. a) 0,0000 €**

c) Verrechnungspositionen Zinsen/Zinserträge:

0,0000 € Tilgungsanteil von c) 0,0000 €

d) Aufwendungszuschuss der WK\*\* (Minusbetrag!)

0,0000 €

e) **Summe Fremdkapitalaufwand**

**Summe Tilgung 0,0000 €**

Vorjahr

0,0000 €

\*\* gilt nur für WK-Förderung unter Anwendung des Bruttoprinzips nach den Förderungsgrundsätzen ab 1997

**Ermittlung des Ansatzes zur Anrechnung der Förderung aus öffentlichen Mitteln**

**Ermittlung des Ansatzes für Gebäudeabschreibung**

**1. Anrechnung der Förderung aus öffentlichen Mitteln:**

Die Regelung betrifft alle im Eigentum des Trägers befindlichen Gebäude. Anzugeben sind alle nicht rückzahlbaren Mittel (Zuschüsse), die aus öffentlichen Haushalten für die Errichtung von Bauwerken und erhebliche, bzw. umfangreiche Modernisierung (einschließlich technischer Anlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind), auf Basis eines Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheid) oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden.\*

Für die Höhe der zu berücksichtigenden Förderungen wird eine Bagatellgrenze für die Summe aller Zuschüsse je Maßnahme von 50 TEuro angesetzt.

\* Dies bedeutet im wesentlichen: Zuschüsse zu Bauinvestitionen aus

- Ausgleichsfonds des Bundes;
- Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit;
- Zuschüsse des Integrationsamtes;
- Zuschüsse der FHH (gem. §§ 23/44 LHO und der WK)

Zuschuss- geber	Zeitpunkt der Förderung**	Zuschusshöhe	Restwert	Anrechnungs- betrag	Divisor	Abzug/tgl.
		Euro	200x	1,40%	0	
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	<b>Summe</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>	<b>0,0000 €</b>		<b>0,0000 €</b>

\* Als Zeitpunkt der Förderung gilt das Jahr der Bewilligung durch den Hauptzuschussgeber

Maßgebend ist das Datum des Verwaltungsaktes (Bewilligungsbescheid), bzw. des öffentlich rechtlichen Vertrages

Die Summe der Zuschüsse je Maßnahme wird um jährlich 4 % ab Förderungszeitpunkt gemindert. D.h. es sind Förderungen rückwirkend für die letzten 25 Jahre anzugeben.

**2. Gebäudeabschreibung**

FKW  
0,0000 €

\*  
\*

FKR  
0

=

Geb.wieder-  
beschaffungswert  
DM  
0,0000 €

**Abschreibungsbasis: 0,0000 €**

davon 1,4 %

zzgl. Tilgung Anlage 2:

**Summe:**

**0,0000 €**

**0,0000 €**

**0,0000 €**

jedoch höchstens 2,2 % des Gebäudewiederbesch.wertes: **0,0000 €**

**somit AfA: 0,0000 €**

Verrechnungsposten: **0,0000 €**

Summe Geb-AfA: **0,0000 €**

**Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 SGB XII sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen**

**1. Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen**

Die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen nach Bedarfsgruppen erfolgt in den jeweiligen Leistungsarten (V. bis IX. Kapitel SGB XII, ggf. nach § 27 III SGB XII) einheitlich nach allgemeingültigen, übergreifend anzuwendenden Grundlagen, Kriterien und Verfahren für die Bemessung der personellen Ausstattung im Betreuungsdienst (Gruppendienst, einschl. Nachtdienst).

Die übrigen Kosten der Maßnahmepauschale werden als tagesgleicher Satz den Bedarfsgruppen gem. Anlage 3 zugerechnet.

Dies gilt auch für gesondert vereinbarte Leistungen, die der Maßnahmepauschale zuzuordnen sind.

Der tagesgleiche Satz der Maßnahmepauschale enthält die für die Durchführung der Maßnahmen notwendigen Personal- und Sachkosten soweit sie nicht dem Betreuungspersonal zuzuordnen sind.

Das Verfahren zur Ermittlung der Maßnahmepauschalen und Vergütungen nach Bedarfsgruppen erfolgt

- ♦ Für die Leistungen der stationären Hilfen für geistig, körperlich und sinnesbehinderte Menschen mit 5 Bedarfsgruppen gem. Anlage 4.1
- ♦ Für die Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens sowie der stationären Hilfen für seelisch behinderte Menschen mit zunächst 5 Bedarfsgruppen gem. Anlage 4.2

Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

**2. Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf**

- ♦ Für die stationären Hilfen für geistig, körperlich und sinnesbehinderte Menschen findet das H.M.B.-W.-Verfahren (Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen - Fragebogen zur Erhebung im Lebensbereich ‚Wohnen‘/Individuelle Lebensgestaltung) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- ♦ Für das Ambulant Betreute Wohnen sowie die stationären Hilfen für seelisch behinderte Menschen findet für die erstmalige Zuordnung in eine Bedarfsgruppe zunächst das H.M.B.-W.-Verfahren Anwendung. Für die Folgebewilligung finden die Ergebnisse der individuellen Hilfeplanung der Einrichtungen nach dem IBRP-Verfahren (Integrierter Behandlungs- / Rehabilitationsplan) ergänzend Berücksichtigung. Die Vertragspartner prüfen die Ergebnisse dieses Verfahrens in der Praxis und entscheiden ggf. über eine Änderung des Verfahrens.
- ♦ Die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf bei weiteren Leistungen erfolgt auf der Grundlage einheitlicher und einrichtungsübergreifend anzuwendender Grundlagen, Kriterien und Verfahren durch Beschluss der Vertragskommission.

Die Zuordnung in eine Bedarfsgruppe erfolgt durch den Träger der Sozialhilfe.

Anlage 4.1 zum LRV nach § 79 I SGB XII v. 01.06.2006						
Kalkulationsblatt Bedarfsgruppen Stationäre klassische Behindertenhilfe						
<b>I. Stammdaten:</b>	<b>Einr.nummer:</b>	0	<b>Einrichtung:</b>	Einrichtungsnr.		
	<b>Vereinbarungsjahr:</b>	200x				
	<b>Divisor:</b>	0	<b>Träger:</b>	Trägername		
	<b>Plätze:</b>	0				
	<b>Auslastung:</b>	0,00%	<b>Aktzeichen:</b>	251.50-xx		
	<b>Betriebstage:</b>	365,25				
<b>II. Vbg. Vorjahr</b>		<b>HBG 1</b>	<b>HBG 2</b>	<b>HBG 3</b>	<b>HBG 4</b>	<b>HBG 5</b>
	<b>Maßnahmepauschale:</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Grundpauschale:</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Inv.betrag:</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Gesamtverg. 200x:</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>monatlich (30,44 Tage)</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Freihaltegeld</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>MP tagesgl. Satz:</b>	0,00 €				
	<b>Freihalteabzug:</b>	0,00 €				
<b>Lebensm.:</b>	0,00 €					
<b>II. Vergütungsvereinbarung:</b>		<b>HBG 1</b>	<b>HBG 2</b>	<b>HBG 3</b>	<b>HBG 4</b>	<b>HBG 5</b>
	<b>Maßnahmepauschale</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Grundpauschale</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Investitionsbetrag</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>GESAMTVERGÜTUNG</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>monatlich (30,44 Tage)</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Freihaltegeld</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>MP tagesgl. Satz:</b>	0,00 €				
	<b>Freihalteabzug:</b>	0,00 €				
<b>Lebensm.:</b>	0,00 €					

<b>IV. MP HBG:</b>		<b>HBG 1</b>	<b>HBG 2</b>	<b>HBG 3</b>	<b>HBG 4</b>	<b>HBG 5</b>	
	Stellenanteil je HE	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Divisor je HE/p.a.	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	zgl. PK Betr.pers.	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Personalanzahl:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Pers.kosten je Stelle:	p.a.:	0 €	Durchschnitt lt. Trägerangaben			
<b>V. Belegungsstruktur</b>		<b>Belegungsstruktur zum Stichtag 01.0x.200x</b>					<b>C</b>
		<b>HBG 1</b>	<b>HBG 2</b>	<b>HBG 3</b>	<b>HBG 4</b>	<b>HBG 5</b>	<b>Summen</b>
		0	0	0	0	0	0
		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
		<b>Personelle Ausstattung lt. Schlüssel IV., Belegungsstruktur % und Kapazität</b>					
personelle Ausstattung/Stellen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 4.2 LRV gem. § 79 I SGB XII v. 01.06.2006						
Kalkulationsblatt Bedarfsgruppen Sozialpsychiatrie Stationäres Wohnen und Ambulant Betreutes Wohnen						
<b>I. Stammdaten:</b>	<b>Einr.nummer:</b>	0	<b>Einrichtung:</b>	Einrichtungsname		
	<b>Vereinbarungsjahr:</b>	200x				
	<b>Plätze:</b>	0	<b>Träger:</b>	Trägername		
	<b>Divisor</b>	0				
	<b>Auslastung*:</b>	0,00%	<b>Aktzeichen:</b>	251.50-xx		
	<b>Betriebstage:</b>	365,25				
<b>II. Vorjahr</b>		<b>HBG 1</b>	<b>HBG 2</b>	<b>HBG 3</b>	<b>HBG 4</b>	<b>HBG 5</b>
	<b>Maßnahmepauschale</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Grundpauschale</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Investitionsbetrag</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>GESAMTVERGÜTUNG</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>monatlich (30,44 Tage)</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Freihaltegeld</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>MP tagesgl. Satz:</b>	0,00 €				
	<b>Freihalteabzug:</b>	0,00 €				
	<b>Lebensm.:</b>	0,00 €				
<b>III. Vergütungsvereinbarung:</b>		<b>HBG 1</b>	<b>HBG 2</b>	<b>HBG 3</b>	<b>HBG 4</b>	<b>HBG 5</b>
	<b>Maßnahmepauschale</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Grundpauschale</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Investitionsbetrag</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>GESAMTVERGÜTUNG</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>monatlich (30,44 Tage)</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Freihaltegeld</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>MP tagesgl. Satz:</b>	0,00 €				
	<b>Freihalteabzug:</b>	0,00 €				
	<b>Lebensm.:</b>	0,00 €				

<b>IV. MP HBG:</b>		<b>HBG 1</b>	<b>HBG 2</b>	<b>HBG 3</b>	<b>HBG 4</b>	<b>HBG 5</b>	
	<b>Stellenanteil je HE/Min/Tag</b>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	<b>tgl. PK Betr.pers. je Betriebstag</b>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	<b>Personalanhaltszahl:</b>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	<b>Pers.kosten je Minute</b>	0,0000 €	Durchschnitt PK Betreuung				
<b>V. Belegungsstruktur</b>	<b>Belegungsstruktur</b>						<b>C</b>
		<b>HBG 1</b>	<b>HBG 2</b>	<b>HBG 3</b>	<b>HBG 4</b>	<b>HBG 5</b>	<b>Summen</b>
		0	0	0	0	0	0
		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	<b>Personelle Ausstattung lt. Schlüssel IV., Belegungsstruktur % und Kapazität</b>						
<b>personelle Ausstattung/Minuten</b>		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						Stellen:	0,00

**Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile nach § 41 SGB IX für den  
Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen  
hier: werkstattsspezifische und unternehmensübliche Kostenarten**

	<b>Im Arbeitsbereich der Werkstatt entstehende Kostenarten</b>	<b>werkstattsspezifische Kosten der wirtschaftlichen Betätigung (§ 41 III Satz 3 Nr. 2 SGB IX)</b>	<b>unternehmensübliche Kosten der wirtschaftlichen Betätigung</b>
<b>1.</b>	<b>Personalkosten</b> -(Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgung, sonstige Leistungen)		
<b>1.1</b>	<b>Personalkosten für Fach- und Funktionspersonal</b>		
1.1.1	Fachkräfte für erlössteigernde Maßnahmen		X
1.1.2	Arbeitsvorbereiter/in	X	
1.1.3	Vorrichtungs-/Betriebsmittelbauer/in	X	
<b>1.2</b>	<b>Personalkosten für behinderte Beschäftigte</b> (Beschäftigte, die Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 41 SGB IX haben)		
1.2.1	Arbeitsentgelte (§ 54 Abs. 2 SchwbG)		X
<b>2.</b>	<b>Sachkosten</b>		
<b>2.1</b>	<b>Absetzung für Abnutzung (AfA)</b>	<b>Zuordnung im Einzelfall</b>	
2.1.1	Immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. Software, Rechte, Patente)		
2.1.2	Technische Anlagen und Maschinen (inkl. EDV-Anlagen) und Sondergebäude/Gebäudeteile, soweit zur wirtschaftlichen Betätigung benötigt		
2.1.3	Anlagegüter aus Ersatz- und Modernisierung gem. § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO		
2.1.4	Fahrzeuge allgemein		
2.1.5	Geringwertige Wirtschaftsgüter		
<b>2.2</b>	<b>Miete, Pacht, Leasing</b>	<b>Zuordnung im Einzelfall</b>	
2.2.1	Technische Anlagen und Maschinen (inkl. EDV-Anlagen) und Sondergebäude/Gebäudeteile, soweit zur wirtschaftlichen Betätigung benötigt		
2.2.2	Fahrzeuge allgemein		
<b>2.3</b>	<b>Instandhaltung/Wartung/Reparaturen</b>	<b>Zuordnung im Einzelfall</b>	
2.3.1	Technische Anlagen und Maschinen (inkl. EDV-Anlagen) und Sondergebäude/Gebäudeteile, soweit zur wirtschaftlichen Betätigung benötigt		
2.3.2	Werkzeuge		
2.3.3	Fahrzeuge allgemein		
<b>2.4</b>	<b>Steuern, Versicherungen</b>	<b>Zuordnung im Einzelfall</b>	

		werkstattspezifische Kosten der wirtschaftlichen Betätigung (§ 41 III Satz 3 Nr. 2 SGB IX)	unternehmensübliche Kosten der wirtschaftlichen Betätigung
2.5	Wasser, Energie, Brennstoffe	Nicht getrennt erfassbar	
2.6	Materialaufwand für Produktion		X
3.	Sonstige Personal- und Sachkosten		
3.1	Lagerhaltung		X (soweit Erlöse erzielt werden)
3.2	Gütertransport		X
3.3	Produktionsbezogene Werbung		X

**Sonstige Regelungen:**

1. Die Aufteilung der Kostenarten gem. dieser Anlage erfolgt jährlich für jede WfbM.
2. Die Aufteilung der Kostenarten gem. dieser Anlage ist Grundlage für die Ermittlung des Arbeitsergebnisses der Werkstatt nach § 12 Abs. 4 der Werkstättenverordnung i.V. mit § 41 Abs. 4 SGB IX.

## Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

### I. Inhalt von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

1. Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistung. Qualität und Wirtschaftlichkeit werden im Zusammenhang betrachtet. Bei einer Wirtschaftlichkeits- und/oder Qualitätsprüfung wird die Einhaltung der mit dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität zugrunde gelegt. Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität können jederzeit und unabhängig voneinander durchgeführt werden.
2. Grundlage der Prüfung sind alle Unterlagen und Dokumentationen, die für die Durchführung der Prüfung notwendig sind und sich aus dem Prüfungsauftrag ableiten lassen. Die Prüfung kann auch die Befragung der Hilfeberechtigten und der Beteiligten vor Ort sowie Inaugenscheinnahme umfassen. Das Einverständnis der betroffenen Leistungsberechtigten wird vorher eingeholt.
3. Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,
  - ♦ ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität erbracht wird,
  - ♦ ob das vereinbarte Ziel der Leistung erreicht wird,
  - ♦ ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich und zweckmäßig erbracht wird.

### II. Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

1. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe des § 8 Landesrahmenvertrag. Im Prüfauftrag sind der Prüfungsgegenstand und der Prüfungszeitraum festzulegen.
2. Zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen beauftragt der Träger der Sozialhilfe externe Sachverständige oder geeignete Dienststellen der FHH mit der Prüfung.
3. Der Prüfungsauftrag kann sich auf einzelne oder mehrere Tatbestände beziehen; er kann sich ferner auf Teile der Leistung oder auf die Leistung insgesamt erstrecken.
4. Für die Prüfung und Feststellung der Wirtschaftlichkeit der tatsächlichen Leistungserbringung sind die für die wirtschaftliche Betriebsführung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen und auf Anforderung des Prüfers in Kopie auszuhändigen. Hierzu gehören insbesondere Unterlagen, die einen Rückschluss auf das wirtschaftliche Ergebnis in Bezug auf die vereinbarte und erbrachte Leistung sowie die hierfür gezahlte Vergütung ermöglichen.
5. Der Träger der Sozialhilfe teilt dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes und seinem Verband schriftlich den Prüfauftrag sowie die Person des Prüfers mit. Dies gilt nicht für Prüfungen nach Ziffer 6. Der Träger der Einrichtung oder des Dienstes ermöglicht die Prüfung sowie den Zugang zu den Räumen der Einrichtung oder des Dienstes und wirkt an ihr mit. Der Träger der Einrichtung oder des Dienstes benennt mindestens eine auskunftsberechtigte Person, die an der Prüfung mitwirkt. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Träger der Einrichtung oder des Dienstes vorzulegen. Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung werden zwischen dem Prüfer und dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes abgesprochen.
6. Bei Gefahr im Verzug (insbesondere bei Hinweisen auf Personenschäden, gravierende Leistungsmängel, Entzug der Betriebserlaubnis nach dem Heimgesetz oder bei Abrech-

nung nicht erbrachter Leistungen) erfolgt die Prüfung in Abstimmung mit der Heimaufsicht auch ohne vorherige Anmeldung.

7. Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die vorgelegten Unterlagen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung gem. § 76 Abs. 3 SGB XII genutzt werden. Sie dürfen anderen Stellen nicht zugänglich gemacht werden, insbesondere sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.
8. Der Träger der Einrichtung oder des Dienstes wird vor Erstellung des Prüfungsberichtes in einem Abschlussgespräch vom Prüfer über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung informiert und erhält ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Träger der Einrichtung oder des Dienstes kann seinen Verband auch zu dem Abschlussgespräch hinzuziehen.
9. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet:
  - den Prüfauftrag;
  - die Vorgehensweise bei der Prüfung;
  - die vorgelegten Unterlagen;
  - die Einzelergebnisse der Prüfung, bezogen auf die Prüfungsgegenstände;
  - die Gesamtbeurteilung;
  - ggf. Empfehlungen zur Umsetzung der Prüfungsfeststellungen.

Der Prüfbericht wird zeitnah nach dem Abschlussgespräch dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes vorgelegt. Soweit der Verband an der Prüfung beteiligt ist, wird der Prüfbericht auch dem Verband zugesandt.

Vom Prüfbericht abweichende Stellungnahmen des Trägers der Einrichtung oder des Dienstes werden als Anlage dem Prüfbericht beigelegt. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Prüfberichtes dem Prüfer schriftlich mitzuteilen.

10. Die im Ergebnis der Prüfung festgestellten Qualitätsmängel der Leistungen sollen unverzüglich behoben werden, sofern nicht ausnahmsweise angezeigt ist, die Feststellung in der Folgevereinbarung zu berücksichtigen.
11. Aus den Prüfungsergebnissen sich ergebende Maßnahmen und Indikatoren zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen sind in den nachfolgenden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu berücksichtigen.